

GKPP GESELLSCHAFT KRITISCHER
PSYCHOLOGEN UND PSYCHOLOGINNEN
A-1070 WIEN · POSTFACH 422

44/SN-218/ME

Z	42	GEZ 989
Datum:	20. JULI 1989	
Von:	21. JUN 1989	<i>Handwritten initials</i>

STELLUNGNAHME

Dr. Gerald Jaronik

zum Entwurf des Psychologengesetzes

Stand: 29. Mai 1989

zur freundlichen Kenntnisnahme



f.d.V. Obmann Dr. Peter Hoffmann

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES PSYCHOLOGENGESETZES VOM 19.5.89

Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Bundesgesetzes vom 19. 5. 1989 bezüglich der Ausbildung des psychologischen Berufes und der beruflichen Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) gestatten wir uns folgende Stellungnahme abzugeben.

AD §1

zu Absatz 1 schlagen wir folgende Änderungen vor:

"Die Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens, Erlebens und Handelns von Menschen, sofern dabei Erkenntnisse und Methoden der Psychologie unmittelbar angewendet werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Da dieser Entwurf weder eine Definition der wissenschaftlichen Psychologie enthält, noch eine solche angesichts der Vielfalt wissenschaftlicher Ansätze (natur-, sozial-, geisteswissenschaftliche) innerhalb der Psychologie sinnvoll und möglich ist, ist der Begriff "wissenschaftlich" zu streichen.
2. Vor allem in Anbetracht der §§ 10 (1) und 14(2) (Berufspflichten und Strafbestimmungen) ergeben sich inhaltliche Differenzen bezüglich der Begriffe wissenschaftliche Psychologie und psychologische Wissenschaft, die zur Folge haben können, daß künftig wissenschaftliche Diskussionen vor Gericht ausgetragen werden.

AD § 1(2) UND § 1(3): IST ERSATZLOS ZU STREICHEN.**BEGRÜNDUNG:**

1. Da der Mensch auch die Möglichkeit des aktiven Handelns hat (siehe handlungstheoretische Ansätze in der Psychologie), ist es unbedingt notwendig, den Begriffen Verhalten und Erleben den des Handelns hinzuzufügen.
2. Die Unterscheidung zwischen psychologischen Tätigkeiten, welche direkte Folgen für die untersuchten, beratenen, betreuten oder behandelten Personen haben und solchen Tätigkeiten, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen und daher keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben, kann in dieser Form nicht getroffen werden. Auch die psychologischen Tätigkeiten im Bereich der Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können direkte Folgen für den einzelnen Menschen haben (z. B. Assessment Center).
3. Ebenso ist die Aufzählung der einzelnen psychologischen Berufe nicht sinnvoll, da die Arbeitsfelder der Psychologie sich ständig weiterentwickeln müssen, um mit den komplexen Anforderungen unserer Gesellschaft Schritt halten zu können. So entstehen ständig neue Arbeitsbereiche, denen so die gesetzliche Basis fehlen würde.

AD § 2

Absatz 1, Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Siehe Begründung § 6.

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

siehe Begründung § 4

AD § 3:

Absatz 1, Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Die Beschäftigung von Ausländern wird bereits im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 ausreichend geregelt.

Zu **Absatz 3:** Somit wird dieser Punkt ebenso hinfällig und ist ersatzlos zu streichen.

AD § 4:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Unter Bezugnahme auf S. 10 des allgemeinen Teils der Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, in dem mittelfristig für ein Studium eingetreten wird, in dem theoretisches Wissen sowie praktische Kenntnisse und Erfahrungen als integrale Bestandteile so umfassend vermittelt werden, sodaß sich eine derartige postgraduelle Ausbildung erübrigt, treten wir für eine sofortige Studienreform in diesem Sinne ein. Dementsprechende gesetzliche Maßnahmen sind vom zuständigen Bundesminister einzuleiten.

Dies erscheint uns umso notwendiger als im vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Punkte nicht geregelt sind:

1. Sowohl das Anstellungsverhältnis als auch die dazugehörige finanzielle Abgeltung unterliegen keiner Regelung.

2. Da die im Gesetzestext verwendeten Formulierungen "öffentliche Einrichtungen" und "auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" unzureichend definiert sind, geht nicht hervor, wo und auf welche Art und Weise die Ausbildung zu absolvieren ist, bzw. ob überhaupt in ausreichendem Maße dafür von den Zuständigen Sorge getragen werden kann. Auch aus den Erläuterungen sind dazu noch keine konkreten Hinweise zu entnehmen.

3. **Absatz 3** enthält unzureichende Ausnahmebestimmungen. Hinzuzufügen wären Regelungen bezüglich Zivildienst, Krankheit, Auslandsaufenthalte, Doppelberufstätigkeit etc.

4. Um der Rechtssicherheit all jener Personen, die von diesem Gesetz betroffen sind, bereits jetzt schon Genüge zu tun, sollten zumindest die genaue Ausbildungsdauer und die Kriterien für den Erfolgsnachweis in diesem Gesetzesentwurf geregelt werden.

5. Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, daß Auszubildende *ein Recht* auf eine Ausbildungsmöglichkeit hätten.

AD § 5:

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

1. Diese sind dahingehend abzuändern, als die Formulierung "ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste" durch "mit Beginn der Berufsausübung" ersetzt werden soll.

BEGRÜNDUNG:

siehe Begründung § 6

2. Die Differenzierungen gemäß § 1 Abs 2 und § 1 Abs. 3 sind zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

siehe Begründung § 1 Abs. 2., Abs. 3.

3. In beiden Absätzen ist jeweils das Wort "erfolgreich" ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

siehe Begründung § 4 (4)

Zusätzlich sind zu den Absätzen 1,2 und 3 folgende Fragen ungeklärt:

1. Gibt es Kriterien für das Zeitausmaß der Fortbildung und Supervision?
2. Die Art und Weise der Finanzierung von Fortbildung und Supervision geht aus diesem Gesetzesentwurf nicht hervor.

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Generell befürworten wir Supervision, sowie Fort- und Weiterbildung, allerdings erscheint es uns widersprüchlich, daß Personen, die zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, nicht berechtigt sein sollen, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision nach eigener, selbstständiger Wahl zu gestalten.

AD § 6:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

1. Wir lehnen die Koppelung der Berechtigung zur Absolvierung der Ausbildung sowie zur selbständigen Berufsausübung an die verpflichtende Eintragung in die Psychologenliste ab. Nach Meinung des Berufsverbandes österreichischer Psychologen ist die Führung einer Psychologenliste unabdingbar, um den Titelschutz zu gewährleisten. Nach unserer Auffassung würde eine Änderung der Studienordnung genügen, welche die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" mit Studienabschluß regelt, womit eine hinreichende Transparenz für die Klienten und Konsumenten erreicht wird.
2. In Ermangelung einer sachlichen Begründung für die Notwendigkeit der Ausstellung eines Psychologenausweises und dessen zeitlich befristeter Gültigkeit, lehnen wir die Einführung eines derartigen "Kontrollinstruments" ab.
3. Eine Psychologenliste kann allenfalls nur in der Form eines Verzeichnisses der Mitglieder des Berufsverbandes akzeptiert werden, sofern die Eintragungsbedingungen ausschließlich den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 mit Ausnahme von § 3, Absatz 1, Ziffer 1 (siehe Stellungnahme zu § 3) entsprechen.

Des weiteren tritt in diesem Paragraphen folgende Unklarheit auf:

Zu Absatz 2: Hier stellt sich die Frage, ob der Ausbildungsort bereits vor der Listeneintragung gefunden sein muß (§6, Abs.2), oder ob eine Eintragung in die Psychologenliste auch ohne zugesichertem Ausbildungsplatz möglich ist (§6, Abs.3).

AD § 7:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

1. In § 7 werden Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung beschrieben, es fehlen jedoch Regelungen, welche die Voraussetzung zur Wiedererlangung der Berufsberechtigung betreffen.
2. Da die Berufsberechtigung nach unseren Vorstellungen durch die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" geregelt werden soll, erübrigt sich dieser Paragraph.

AD § 8:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Realisierung dieses Paragraphen wird in der Praxis nur schwer möglich sein, da bereits eine Reihe traditionsreicher und anerkannter Vereinigungen und Institutionen bestehen, welche das Wort Psychologie in ihrem Titel führen, obwohl die Verantwortlichkeit für deren Tätigkeit nicht notwendigerweise Psychologen vorbehalten ist (z.B. Individualpsychologen, Gestaltpsychologen u.a.). Diese Vereinigungen müßten bei Inkrafttreten dieses Paragraphen entweder ihren Namen aufgeben, oder eine Änderung ihrer Vereinsstruktur in Kauf nehmen.
2. Die Notwendigkeit der Erfassung psychologischer Einrichtungen durch den Berufsverband wird in diesem Gesetzesentwurf nicht ausreichend begründet.

AD § 9:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Nach unseren Vorstellungen sollte mit Abschluß des Psychologiestudiums der geschützte Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" verliehen werden, welcher zugleich auch eine Berufsbezeichnung darstellt. Daher wird § 9 gegenstandslos.

AD § 10:

Zu Absatz 1: Betreffs des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 5 (3).

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund permanenter gesellschaftlicher und sozialer Veränderungen ist die psychologische Praxis immer wieder mit neuen Anforderungen und Arbeitsfeldern konfrontiert, deren Bewältigung und Erschließung durch eine derartige Regelung verhindert werden würde.

AD § 11:

Dieser ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:

"Liegen bei einer Person Anzeichen eines Leidens vor, das zusätzlich zu den psychologischen auch ärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen erfordert, so hat der/die Psychologe/in die Verpflichtung, die Person zur Konsultation eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes anzuhalten."

BEGRÜNDUNG:

Diese Formulierung zielt auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychologen ab und gewährleistet die optimale Behandlung und Betreuung der Klienten sowohl von psychologischer als auch von medizinischer Seite.

AD § 12

Absatz 2, Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Gerade die psychologische Behandlung und Beratung fußt auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Psychologen und Klienten welches dadurch beeinträchtigt werden kann, daß persönliche Angelegenheiten in jedem gerichtlichen Verfahren offenbart werden müssen (Pflegschaft, Scheidung etc.)

AD § 13:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Rahmenbedingungen für Werbung sind bereits im UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (Wiederverlautbarung des BG vom 26. 9. 1923, BGBl 531, durch Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, vom 16. 11. 1984, BGBl 448) geregelt.
2. Im Sinne der Klienteninformation ist es gerade für Einrichtungen z. B. im Bereich der Krisenintervention manchmal notwendig durch mehr als nur eine Ankündigung in die Öffentlichkeit zu treten.
3. Zur psychologischen Berufsausübung nicht berechnigte Personen hätten durch diese Bestimmung den Vorteil, durch die Möglichkeit der Werbung in der Öffentlichkeit präsenter zu sein, als zur psychologischen Berufsausübung berechnigte Personen.

AD § 14

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sind folgendermaßen abzuändern und zusammenzufassen:

- § 14. (1) Wer den geschützten Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

§ 14 (3) Die Durchführung der Strafmaßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

BEGRÜNDUNG:

Nach unseren Vorstellungen soll lediglich der Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin", welcher mit Abschluß des Psychologiestudiums verliehen werden soll, gesetzlich geschützt werden. Dadurch erübrigen sich die Strafbestimmungen § 14, Abs. 1 - 3 sowie 5 und werden durch die oben angeführte Bestimmung ersetzt.

AD § 15 - § 22:

Diese sind ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Da dem derzeit privatrechtlichen Verein "Berufsverband österreichischer Psychologen" nach unseren Vorstellungen im Rahmen dieses Gesetzes keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben zukommen sollen, dürfen dessen Aufbau und Organisation nicht Eingang in dieses Bundesgesetz finden.

Dennoch möchten wir dazu folgende Stellungnahme abgeben:

AD § 15:

Zu Absatz 1: Es stellt sich uns die Frage, ob die neu zu schaffende Körperschaft öffentlichen Rechts die gleiche Bezeichnung tragen soll wie der derzeit bestehende privatrechtliche Verein mit Namen "Berufsverband Österreichischer Psychologen". Erst eine neue Bezeichnung (wie z. B. "Psychologenkammer") würde deutlich deklarieren, daß eine neue Organisation die berufsrechtliche Vertretung der Psychologen übernommen hat.

Absatz 3, Ziffer 4 ist zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Siehe Begründung zu § 5, Absatz 4.

Absatz 4, Ziffer 2 ist zu streichen, da sich uns in Anbetracht des bürokratischen Aufwandes die Frage stellt, ob die Ausstellung und periodische Verlängerung eines Psychologenausweises notwendig ist. (siehe auch Kommentar zu § 6, 2.)

Zu Absatz 4, Ziffer 3: Verwiesen wird auf unsere Stellungnahme zu § 8, welche besagt, daß uns die Führung eines Verzeichnisses psychologischer Einrichtungen problematisch erscheint. Insofern ist Ziffer 3 zu streichen.

AD § 23:

Anmerkung zu **Absatz 4** und **Absatz 5**: Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, orientieren sich die Formulierungen der Vorschriften für die Kostendeckung an den "bewährten Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, die durch die langjährige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgesichert sind". In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, daß diese Bestimmungen innerhalb der Ärzteschaft umstritten sind.

In bezug auf **Absatz 5** verweisen wir auf das Modell der Wirtschaftstreuhand, die die Verantwortung für die Zahlung des Kammerbeitrags direkt in die Hände der Kammermitglieder legt. Diese Regelung erscheint uns weniger entmündigend, als die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene.

AD § 24:

Dazu stellt sich die Frage, ob es rechtlich möglich ist, die Aufsicht über den Berufsverband Stellen zu überlassen, die mit dem Bereich der psychosozialen Versorgung vertrauter sind als der Bundeskanzler.

AD § 26:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Da es noch kein Gesetz zur besonderen Regelung der Psychotherapieausübung gibt, ist die Regelung des Verhältnisses des Psychologengesetzes dazu unmöglich und § 26 daher inhaltsleer.

AD § 27:

Dieser ist zu streichen und soll dahingehend neu formuliert werden, als es gilt, Bestimmungen zu schaffen, welche die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" auch für bereits tätige Personen regeln.

AD § 28:

Dieser ist beizubehalten.

AD ARTIKEL II:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Da nach unserer Auffassung keine verwaltungsrechtliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, erübrigt sich eine Ausdehnung des Artikel 10, Abs. 1, Z 12 B-VG.

AD ARTIKEL V:

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Siehe Begründung Artikel II.

AD ARTIKEL VI:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

BEGRÜNDUNG:

Siehe Begründung Artikel II.

ZUSAMMENFASSUNG:

Im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfes erscheinen uns folgende Punkte regelungsbedürftig:

§1 Abs.1 (geändert); Abs.2, Abs.3 (mit Anmerkung); Abs.4

§ 5 Abs.1; Abs.2 (geändert)

§ 10 Abs.1 (mit Anmerkung); Abs.2; Abs.3; Abs.4; Abs.6

§ 11 zur Gänze abgeändert

§ 12 Abs.1; Abs.2 (außer Ziffer 2); Abs.3; Abs.4

§ 14 größtenteils abgeändert

§ 25

§ 27 zur Gänze geändert

§ 28

Art. 3

Art. 4

Art. 6 Abs.1

Allerdings ist zu erwähnen, daß bei den oben angeführten verbleibenden Bestimmungen gesetzesadministrative Regelungen enthalten sind, so daß die für Psychologen/innen tatsächlich relevanten Regelungsbereiche auf ein Minimum reduziert werden können. Letztere könnten aber Eingang in bereits bestehende Gesetze finden. So ist beispielsweise die von uns vorgeschlagene Einführung des Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" durch eine Änderung der Studienordnung zu regeln. Deshalb erscheint es uns aus finanziellen, verwaltungsökonomischen und gesetzesadministrativen Gründen nicht sinnvoll, ein eigenes Psychologengesetz zu verabschieden.

KOMMENTAR:

Seit über drei Jahrzehnten gibt es bereits den Versuch des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen (BÖP) die Qualifikation psychologisch tätiger Personen zu gewährleisten, und "Scharlatanerie" zu verhindern. Seit Mitte der siebziger Jahre versucht der BÖP ein Psychologengesetz zu installieren, was sowohl 1978 als auch 1985 nicht gelang. Dafür waren vor allem folgende Gründe maßgebend; wir beziehen uns dabei hauptsächlich auf die Kritikpunkte am Gesetzesentwurf von 1978:

1. "Die Abgrenzung zu anderen Berufen war unscharf bis mißverständlich, weshalb die Kritik nahelag, der Entwurf wolle jede psychologische Tätigkeit für Psychologen monopolisieren" (SCHEDLER, 1986, S.7). Des weiteren gab es Bedenken bezüglich einer Illegalisierung nicht-psychologischer Bewährungshelfer/innen (seitens des Bundesministeriums für Justiz) und Betriebsberater/innen (seitens der Bundeswirtschaftskammer).
2. Auch auf wissenschaftlicher Ebene gab es damals Bedenken; die angrenzenden Sozialwissenschaften fühlten sich durch die Monopolisierung der psychologisch-wissenschaftlichen Methoden durch die Psychologie bedroht.
3. "Die Einrichtung einer Psychologenkammer beurteilte die Arbeiterkammer als 'nicht erforderlich' " (SCHEDLER, 1986, S.8). Hauptangriffspunkte, vor allem auch studentischer Kritik, bildeten die Zwangsbefugnisse der Kammer, wie Zwangsmitgliedschaft und Disziplinarrecht.
4. "Obschon traute Einigkeit darüber herrschte, daß Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz getrennte Materien sind, sehen die Entwürfe für ein Psychologengesetz seit 1978 auch eine Regelung für Psychotherapie unter dem Titel zusätzlicher psychologischer Behandlung von Krankheiten vor" (SCHEDLER, 1986). Das führte zur Befürchtung nicht-psychologischer und nicht-medizinischer Berufsgruppen, von der psychotherapeutischen Tätigkeit ausgeschlossen zu werden.
5. "Auch die 'konsiliarische Zusammenarbeit' zwischen ÄrztInnen und PsychologInnen stand - obwohl gemeinsam mit der Ärztekammer formuliert - im Kreuzfeuer der Kritik, (da die Zusammenarbeit, d. Verf.) zumeist auf eine deutliche Überordnung der ÄrztInnen zielte" (SCHEDLER, 1986, S.9).

6. "Das Konzept freiberuflicher privater Einzelpraxen, denen der Entwurf eine rechtliche Grundlage schaffen will, wurde etwa von der österreichischen Gesellschaft für Soziologie kritisiert, und auch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung befand, daß der Entwurf 'auf die Bedürfnisse der Patienten wenig Rücksicht nimmt' - die Notwendigkeit berufsübergreifender Teamarbeit ist das vielzitierte Schlagwort in diesem Zusammenhang" (SCHEDLER, 1986, S.9).
7. Im Entwurf von 1985 war darüberhinaus eine postgraduelle Ausbildung vorgesehen. Die Kritik daran zielte vor allem darauf ab, daß die dafür notwendigen Ausbildungsplätze nicht gesichert waren.

Auch auf den nun vorliegenden Entwurf treffen diese Kritikpunkte fast zur Gänze zu.

Grundsätzlich ist gegen die Regelung des psychologischen Berufes nichts einzuwenden, doch halten wir es für notwendig, folgende Bedenken anzumelden:

PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG

Im Sinne einer effizienten psychosozialen Versorgung wäre eine gesetzliche Grundlage wünschenswert, die eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen ermöglicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt hingegen auf eine Vormachtstellung der Ärzte und Psychologen, vor allem im Bereich der Beratung und Behandlung ab, wodurch die Gefahr entsteht, daß Vertreter anderer Berufsgruppen ausgeschlossen werden. Das widerspricht allen in diesem Bereich historisch gewachsenen Strukturen und würde zunehmende Vereinseitigungen und Verarmungen der gesamten psychosozialen Versorgung zur Folge haben.

KONSUMENTENSCHUTZ

Das Argument, das Psychologengesetz diene dem Konsumentenschutz, kann insofern in Zweifel gezogen werden, als es widersprüchlich erscheint, daß eine Institution zur Wahrung der beruflichen Interessen von Psychologen, gleichzeitig die Interessen der Konsumenten vertreten soll.

STANDESPOLITIK

Es stellt sich die Frage, ob der Nutzen für die einzelnen psychologisch tätigen Personen gegeben ist:

- die Absolventen des Studiums der Psychologie sind, sofern sie keinen Ausbildungsort vorweisen können, nicht vertreten;
- bedenkt man das Verhältnis Berufstätiger und Studierender (1500 : 6000), so ist anzunehmen, daß durch das vorgeschriebene Ausbildungsjahr der Zugang zur psychologischen Berufsausübung beträchtlich erschwert wird, da wahrscheinlich nicht ausreichend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen werden;
- aufgrund der Erhebungen von Rollett/Topf, 1982 und des Berufsverbandes österreichischer Psychologen sind circa 25 % freiberuflich tätig. Nur diesen kann dieses Gesetz nützen, alle anderen (75 %) sind über Arbeitnehmervertretungen hinreichend gesetzlich vertreten und können wahrscheinlich keinen Nutzen aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ziehen.

AUSBILDUNG

Seit Jahren gibt es bereits Forderungen das universitäre Psychologiestudium vor allem in Richtung auf mehr und bessere Praxisorientierung zu verändern. Dieser Notwendigkeit durch eine postgraduelle Ausbildung begegnen zu wollen, ist aber sicherlich der bei weitem schlechteste Weg.

Durch diese nach dem Studium zu absolvierende Ausbildung wird sämtlichen Studienabsolventen/innen der Berufseinstieg massiv erschwert, da

- wahrscheinlich für die rund 200 im Jahr fertig werdenden Studenten und Studentinnen nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen würden. Hierzu ist es unbedingt notwendig, vor Installierung des Gesetzes bereits zu erheben, wieviele Ausbildungsplätze wo vorhanden sein werden;

- die Finanzierung dieser Ausbildung nicht geregelt ist. Als im Psychologiestudium ein 6-Wochen-Praktikum installiert wurde, stellten Rollett/Topf (1982) in einer Studie fest, daß ein großer Teil derjenigen Psychologen/innen, die bereit wären Psychologiepraktikanten aufzunehmen, die Meinung vertraten, diese für ihre Arbeit nicht bezahlen zu müssen. Eine kleine Gruppe glaubte sogar dafür Geld verlangen zu können. Daß beides für eine zumindest einjährige Ausbildung nicht tragbar wäre, liegt auf der Hand. Somit ist es unabdingbar vor Einführung einer möglichen Ausbildung auch deren Finanzierung zu regeln;

- alle Studienabgänger/innen zwar die Pflicht zu, aber keinerlei Recht auf diese Ausbildung hätten.

Somit ist klar, daß der einzige (wenn auch nicht gewollte) Zweck dieser postgraduellen Ausbildung nur der sein kann, den Absolventen/innen des Psychologiestudiums den Zugang zur psychologischen Berufsausübung massiv zu erschweren.

Die sinnvolle Alternative dazu wäre, den praktischen Teil des Psychologiestudiums (derzeit das 6-Wochen-Praktikum) durch eine Studienreform zu verbessern, zum Beispiel ähnlich wie in der BRD, wo das Praktikum ein Semester umfaßt.

FORTBILDUNG:

Fortbildung ist heutzutage für alle in der Berufspraxis stehenden Psychologen/innen eine Notwendigkeit. Allerdings stellt sich die Frage ob das sinnvoll in einem Gesetz geregelt werden kann.

An dem vorliegenden Gesetzesentwurf stechen hierzu folgende Punkte ins Auge:

1. Direkt nach dem Studium wird die Fortbildung als bedeutend wichtiger erachtet als später. Durch diese Regelung würde das Studium völlig entwertet, denn wenn nach dem Studium eine - im Verhältnis zu später - derart umfangreiche Fortbildung notwendig ist, so besagt das nichts anderes, als daß die Absolventen/innen des Studiums in demselben praktisch nichts Praxisrelevantes gelernt hätten.

2. Den Angaben über die notwendige Dauer von Fortbildung und Supervision liegt keine Argumentation zugrunde. Hier wäre es vor allem notwendig die Kriterien dafür zu entwickeln.

3. Wie eine sinnvolle Fortbildung genau auszusehen hat, kann nur von den Betroffenen selbst entschieden werden, um wirklich deren Bedürfnissen zu entsprechen.

4. Sowohl für Fortbildung als auch für Supervision muß die Finanzierung geregelt werden. Wenn beides verpflichtend eingeführt wird, so ist nicht einzusehen, wieso Fortbildung und Supervision unbedingt mit finanziellem Aufwand der Betroffenen Hand in Hand gehen sollen. Hier wäre es möglich diese Aufgaben bereits existierenden Institutionen (wie z.B. Universitäten) zu übertragen.

Somit läßt sich zusammenfassend für die Bereiche Fortbildung und Supervision feststellen, daß es dringend notwendig wäre, diese im Sinne der Betroffenen zu installieren. Das heißt, es sind Kriterien für das Zeitausmaß für Fortbildung und Supervision zu erstellen; es ist den Psychologen/innen freizustellen, wo oder bei wem sie beides absolvieren; es ist die Finanzierung zu regeln.

ZUSAMMENARBEIT MIT ÄRZTEN

Die Regelung bezüglich einer Zusammenarbeit mit Ärzten ist grundsätzlich notwendig und zu begrüßen. Diese sollte zur Gewährleistung der optimalen Betreuung und Behandlung der Klienten sowohl von psychologischer als auch von medizinischer Seite auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Ärzten abzielen und nicht, wie im vorliegenden Entwurf, zu einer Vormachtstellung der Ärzte gegenüber den Psychologen führen.

SCHLUßFOLGERUNG

Grundsätzlich ist daher anzumerken, daß die Intentionen des Gesetzgebers (Konsumentenschutz, Berufsschutz) durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verwirklicht werden und die vorliegende Form des Entwurfs als nicht zielführend abzulehnen ist.

STATTDESSEN SCHLAGEN WIR VOR:

1. Umfassende Regelung des Bereichs der psychosozialen Versorgung in einem eigenen Gesetz, worunter auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie zu verstehen ist.

2. Verleihung des Titels "Diplompsychologe", "Diplompsychologin" mit Abschluß des Psychologiestudiums zur Gewährleistung des Titelschutzes.

3. Reform des Psychologiestudiums, insbesondere durch Verbesserung des praktischen Teils des Studiums.

Resolution der Plattform gegen das Psychologengesetz

GEGEN EIN STANDESGESETZ DER PSYCHOLOG/INN/EN FÜR EINE EFFIZIENTE PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG

Der vorliegende Entwurf zu einem Psychologengesetz ist Ausdruck von Standespolitik einer Berufsgruppe, die im psychosozialen Feld bis jetzt gemeinsam mit anderen Berufsgruppen (SozialarbeiterInnen, PädagogInnen u. a. m.) die Betreuung, Beratung und Behandlung der betroffenen Personen und Gruppen vornimmt. Diese **Zusammenarbeit** bzw. deren Verbesserung wird bei Einführung eines Psychologengesetzes **erschwert, wenn nicht sogar in vielen Fällen verhindert**.

Der **Monopolianspruch** dieser Berufsgruppe auf psychologische Behandlung, **worunter auch laut Gesetzesentwurf die Psychotherapie fällt**, läßt befürchten, daß die Chance auf eine längst fällige Regelung im Bereich der Psychotherapie **vertan** wird.

Wir möchten auf den Umstand verweisen, daß es bis heute noch **keine offiziellen rechtlich-verbindlichen Ausbildungskriterien** für PsychotherapeutInnen gibt und somit auch **keine rechtlich-öffentliche Anerkennung** dieser Berufsgruppe. Dies, obwohl in der Zwischenzeit erwiesen ist (vgl. Jandl-Jäger, Stumm, et. al., 1988), daß die PsychotherapeutInnen wesentlichen Anteil an der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung haben.

Demgemäß lehnen wir ein Psychologengesetz ab und fordern stattdessen:

- 1. die gesetzliche Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit**
- 2. strukturelle und finanzielle Verbesserung der Institutionen und Modellversuche im psychosozialen Bereich**
- 3. eine effiziente Gesetzgebung in der Sozial- und Gesundheitspolitik im Sinne der Betroffenen**
- 4. die Ausarbeitung einer umfassenden Gesetzesvorlage zur Sicherung und Verbesserung der gesamten psychosozialen Versorgung Österreichs auf der Grundlage interdisziplinärer Kooperation.**

Der Plattform gehören an:

Der Plattform gehören an:

Institutionen:

Berufsverband Wiener ErzieherInnen und SozialpädagogInnen, Wien;
 Diözesanleitung der Kath. Jungschar der Erzdiözese Wien, Renate Petrik,
 Erste Vorsitzende, Wien; Verein: "Frauen beraten Frauen", Wien; Gesamtösterreichische
 Studienkommission für Pädagogik; Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen;
 Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten e.V., Dr. Heidi Kaslatter, Innsbruck; Gruppe der
 Psychagogen, Leitung Dr. T. Emge, Wien;
 Institut für Erziehungswissenschaften der Univ. Graz - Institutsvorstand, a. o. Prof. J. Scheipl,
 Vorsitzender der Studienkommission Dr. W. Knopf, Graz; Institut für Heimerziehung der Stadt
 Wien mit Öffentlichkeitsrecht, Wien; Kontaktstelle für Dissertanten und Diplomanden, Univ.
 Salzburg, Dr. Ch. Rechberger, Salzburg; Kriseninterventionszentrum, Doz. Dr. Sonneck, Wien;
 Österr. AIDS-Hilfe, Beratungsstelle, Dr. N. Arzberger, Wien; Österr. Gesellschaft für
 Sprachheilpädagogik, I. Frühwirth, Erste Vorsitzende, Wien; Psychologische Beratung, Dr. I.
 Rath, Linz; Psychosozialer Dienst, Beratungszentrum Amstetten, Amstetten;
 Sexualberatungsstelle, Salzburg; Sondererziehungsschule, Hadersdorf, Wien; Studienkommission
 für die Studienrichtung Pädagogik in Salzburg, Vorsitzender Doz. Dr. J. Schermaier, Institut für
 Erziehungswissenschaften der Univ. Salzburg; Studienkommission der Studienrichtung Pädagogik
 an der Universität Wien, Doz. D. Garnitschnig, Wien; StRV- Bildungswissenschaften an der
 UBW-Klagenfurt/Celovec; StRV- Pädagogik Graz; StRV am Institut für Erziehungswissenschaften
 an der Universität Innsbruck; StRV- Pädagogik Salzburg; StRV-Pädagogik Wien; StRV-
 Psychologie, Salzburg; "Stützlehrer, Ch. Pfandler, Wien; NÖ-Landesverein für Sachwalterschaft,
 St. Pölten; Verein für Sachwalterschaft, Geschäftsstelle Graz, Graz; Verein für Sachwalterschaft,
 Geschäftsstelle Klagenfurt, Klagenfurt; Verein für Sachwalterschaft, DSA, G. Haberl, Wien; Verein
 Salzburger Frauenhaus, Dr. I. Kubovsky, Mag. Ph. Strasser, Mag. P. Schweiger, Salzburg; Verein
 W.A. B.E., Salzburg; Werkstatt für Gesellschafts- und Psychoanalyse, Salzburg.

Personen:

Gabriele Auer, Diplomsozialarbeiterin; Christian Bartuska, Psychotherapeut; Dipl. Psych.
 Gabriele Bartuska-Thiede, Psychotherapeutin; Mag. Gerhard Benetka, Psychologe; Andrea
 Bertignol; Mag. Gerda Brandl, Psychologin; Dr. Marion Breiter, Psychologin; Maria Bruckbäck;
 Hermine Brzobohaty-Theuer; Helga Buchsbaum; Dr. Agnes Büchele, Psychologin; Martina
 Buttinger; Gerhard Datler; Mag. Christian Drobu; Mag. Traude Ebermann, Psychologin; Christine
 Egger-Peitler, CORE-Zentrum; Dr. Karl Fallend, Psychologe; Kurt Fellöcker,
 Diplomsozialarbeiter; Dr. Walter Fischer; Dr. Johann Freithofnig, Beratungszentrum, Griesplatz,
 Graz; Dr. Oskar Frischenschlager; Ute Frischenschlager; Renate Frotzler-Dittrich; Wolfgang
 Fürnkranz; Karin Graf; Dr. Margit Grassauer, Frauendokumentationszentrum, Graz; Mag.
 Johannes Guschelbauer, Psychologe; Michæla Haberl; Helga Haftner; Sieglinde Hofbauer; Dr.
 Peter Hoffmann, Psychologe; Prof. Dr. Hans Hovorka; Mag. Dorothea Kaiser, Psychologin; Manfred
 Kögler; Mercedes Köhler-Bourgeot; Rudolf Kohoutek; Erika Königseder; Dr. Ulrike Körbitz,
 Psychologin; Dr. Peter Kowalsky; Christine Kübler; Irene Lachawitz; Dipl. Soz. Arb. Elfriede
 Landkammer; Gerhard Lang; Dr. Susanne Lindner; Dr. Beate Mara; Eva Meynarik,
 Diplomsozialarbeiterin; Dr. Susanne Nechansky; Dr. Franz Nest; Helmut Niederhammer,
 Diplomsozialarbeiter; Mag. Helga Oberhauser; Dr. Franz Oberlehner; Dr. Alfred Pabst,
 Psychologe; Dr. Monika Palt, Mädchenberatungsstelle Graz; Peter Pantucek,
 Diplomsozialarbeiter, Bundesakademie für Sozialarbeit, St. Pölten; Eva Pany; Dipl. Psych. Ruth
 Paulitsch; Dr. Margarete Predovic; Josef Rammerstorfer; Alfred Reil; Dr. Johannes Reichmayer,
 Psychologe; Josef Reinwein, Diplomsozialarbeiter; Dr. Hedi Riedl, Beratungszentrum Griesplatz,
 Graz; Karin Riegler; Margot Scherl; Agnes Schulmeister; Dr. Brigitte Schuster, Psychologin; Dr.
 Selma Schwarz; Sonnhilde Schwarz; Dr. Ernst Silbermayr; H. Spielhofer; Heinz Spindler,
 Diplomsozialarbeiter; Renate Stauffer; Dr. Gerhard Stemberger, Soziologe; Peter Stoppacher; Dr.
 Christine Stromberger, Psychologin; Andrea Vachalek; Vernonika Verzetnitsch; Marietta Winkler.

KURZDARSTELLUNG DER KRITIK DER GESELLSCHAFT KRITISCHER PSYCHOLOGEN UND PSYCHOLOGINNEN AM VORLIEGENDEN ENTWURF ZU EINEM PSYCHOLOGENGESETZ

1. Allgemeine Einwände:

a. Trotzdem der BÖP (Berufsverband österreichischer Psychologen, Betreiber des Gesetzesentwurfs) seit über 30 Jahren eine gesetzliche Regelung des PsychologInnenberufs fordert, hat er über diesen bis heute keine objektiv vorliegenden Daten und Fakten vorgelegt, z.B. was die detaillierte Aufzählung der Berufsfelder bzw. deren prozentuelle Verteilung innerhalb der Berufsgruppe betrifft, sowie das Arbeitsverhältnis (unselbstständig, selbstständig, freiberuflich etc.) und die Institutionen wo PsychologInnen arbeiten u.a.m. Unserer Meinung nach ist es äußerst problematisch, ein Gesetz ohne fundierte Analyse der Materie im Nationalrat zu verabschieden.

b. Auch innerhalb des BÖP gibt es seitens vieler Mitglieder Kritik am vorliegenden Entwurf. Diese wird jedoch nur zaghaft in der Öffentlichkeit laut, da man befürchtet, sonst gar kein Gesetz zu erhalten. Wider besseres Wissen nimmt man also das "kleinere Übel" (vorliegender Entwurf) in Kauf. Diese inkonsequente Haltung des BÖP wird von der GKPP insofern kritisiert, da sie zeigt, wie opportunistisch sich der BÖP gegenüber Institutionen verhält, wenn es um die Regelung eigener Standesinteressen geht.

c. Der BÖP hat keine konkreten Hinweise seiner Mitglieder dahingehend, daß sie dieses Gesetz uneingeschränkt unterstützen. Im Gegensatz dazu hat die GKPP in einer Unterschriftenaktion 981 ablehnende Stimmen gegen diesen Entwurf gesammelt. Dabei lehnten 786 Psychologie-StudentInnen, 69 praktizierende PsychologInnen und 126 Personen anderer Berufe (SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, ÄrztInnen, ErzieherInnen u. a. m.) den Gesetzesentwurf zum Psychologengesetz vom 20. 2. 1989 (der in seinen Intentionen und Zielen dem vorliegenden Entwurf entspricht) ab und dies, obwohl die Unterschriftenaktion kurzfristig und hauptsächlich im universitären Bereich durchgeführt wurde.

2. Inhaltliche Einwände:

a. Der Gesetzesentwurf sieht eine verpflichtende postgraduelle Aus- und Weiterbildung vor, die für die AbsolventInnen des Psychologiestudiums eine ähnlich prekäre "Turnussituation" wie bei den MedizinerInnen bewirkt. Dadurch wird der bereits jetzt sehr schwierige Berufseinstieg nochmals erheblich verschärft. Darüberhinaus entstehen dadurch existentielle Abhängigkeiten der AbsolventInnen gegenüber den AusbilderInnen sowie eine zusätzliche finanzielle Belastung der angehenden PsychologInnen. Dies nach einem ohnehin aufwendigen Universitätsstudium, welches durch auch eine fast völlige Entwertung erfahren würde, nicht akzeptabel.

b. Der vorliegende Entwurf (wie auch jener vom 20. 2. 1989) sieht eine Berufsorganisation vor, die einer Kammer (Psychologenkammer) gleicht; d. h. vor allem, daß man die Berufsberechtigung als PsychologIn nur dann erhält, wenn man in einer Psychologenliste eingetragen und somit Berufsverbandsmitglied ist. Die Kammerumlage soll direkt und automatisch vom Arbeitgeber an die Kammer übermittelt werden.

c. Nach dem Gesetzesentwurf sollen nur österreichischerInnen den Beruf des Psychologen ausüben dürfen.

d. Der Entwurf subsumiert Psychotherapie unter psychologische Behandlung und Beratung. Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, wird Psychotherapie von PsychologInnen okkupiert (die dann dazu nicht unbedingt eine Psychotherapieausbildung absolvieren müssen) und außerdem wird eine längst fällige Psychotherapieregelung ad absurdum geführt.

Da also dieses Gesetz ein eindeutiges Landesgesetz ist und die Zusammenarbeit der Berufsgruppen im psychosozialen Bereich behindert, lehnen wir diesen Entwurf jede standespolitische Regelung ab.

Wir fordern stattdessen:

* Einführung des Berufstitels "DiplompsychologIn" mit Studienabschluß.

* Sofortige Novellierung der Studienordnung für geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen in Bezug auf die Psychologie (Planung von Schwerpunktstudiengängen, Verankerung interdisziplinärer Projektstudien im Studienplan, verlängerte und verbesserte Praktikumszeit).

Die Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen plant für den Herbst eine Initiative ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein soll, einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, der zu einer Gesamtregelung des psychosozialen Bereiches führt.

Kritik des Kriseninterventionszentrums am Entwurf des Psychologengesetzes vom 19.05.1989

1) Sicherung und Verbesserung der gesamten psychosozialen Versorgung Österreichs

Wichtig wäre, daß alle Beteiligten - mit ihren unterschiedlichen Erwartungen und Forderungen - miteinander die Regelung der gesamten psychosozialen Versorgung überarbeiten.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die im psychosozialen Bereich unumgänglich ist, wird durch eine Monopolisierung sicher behindert: so dürfte (nach dem Gesetzesentwurf) jede sozialwissenschaftliche Tätigkeit, die von der "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen handelt" nur von einem Psychologen im Sinne des Gesetzesentwurfes durchgeführt werden. Wird somit jeder "Nicht-Psychologe", der in diesem Bereich tätig ist, kriminalisiert? Dies erscheint gerade uns, die wir als ein Team von Sozialarbeitern, Praktischen Ärzten, Psychiatern und Psychologen zusammenarbeiten, unzumutbar.

Kritisiert werden muß auch die Begriffsbestimmung der psychologischen Tätigkeit wie sie im Gesetzesentwurf formuliert wird. Denn sie ist so weit gefaßt, daß es mit vielen anderen Bereichen Überschneidungen gibt (z.B. mit der Psychiatrie, Psychotherapie etc).

Aber auch der Wortschutz des § 8 für alle mit dem Begriff Psychologie oder psychologisch kombinierten Bezeichnungen und Tätigkeiten mutet seltsam an, da hier praktisch alle "nicht rein-körperlichen Erscheinungsweisen des Menschseins" erfaßt werden.

(Damit sprechen wir uns allerdings nicht gegen einen Titelschutz für die wissenschaftlich fundierte, auf entsprechender Ausbildung beruhende psychologische Tätigkeit aus.)

2) Kein Psychologengesetz ohne Psychotherapiegesetz

Das Psychologengesetz birgt die Gefahr der Irreführung der Klienten in sich, die nun glauben könnten, im Psychologen den "Therapie-Fachmann" gefunden zu haben.

Denn es fehlt im Entwurf zum Psychologengesetz eine klare Abgrenzung der Psychotherapie (die von einem ausgebildeten Psychotherapeuten durchgeführt wird) von der psychologischen Behandlung (die durch Psychologen nach allgemeinen psychologischen Gesichtspunkten) angewandt wird. Ein Psychologe ist kein Psychotherapeut!

Wozu aber das Psychologengesetz nicht führen kann: zu einer wirklich besseren psychosozialen Versorgung. Denn wie wir im Kriseninterventionszentrum in unserer täglichen Arbeit immer wieder sehen, gibt es in erster Linie einen Bedarf an ausgebildeten Psychotherapeuten.

Daß die Ordnung der Psychotherapie erst nach einem Psychologengesetz vorgenommen werden soll, zeigt, daß die Interessen der Hilfesuchenden weniger wichtig genommen werden als die eines bestimmten Berufsstandes.

3) Das Vertrauen, das der Klient in die Verschwiegenheit des Psychologen hat, darf durch Interessen der Rechtspflege nicht gestört werden. Bezugnehmend auf § 12 Abs. 2 Verschwiegenheitspflicht - sprechen wir uns dafür aus, daß die Interessen der Ausübung des psychologischen Berufes vor den Interessen der Rechtspflege stehen sollten.

Berufsverband Wiener ErzieherInnen und SozialpädagogInnen

Arbeitergasse 26
1050 Wien

STELLUNGNAHME GEGEN EIN STANDESGESETZ DER PSYCHOLOGINNEN

Die Ausübung des psychologischen Berufs soll künftig nur mehr graduierten PsychologInnen vorbehalten sein. (§ 3, 1 - 2, sichern einer Monopolstellung). Hier liegt eine Gefahr der Ausgrenzung anderer Berufsgruppen (z. B. Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer...), die fachlich gebildet ebenfalls in diesen Berufsfeld verantwortlich sind.

Im Gesetzesentwurf wird für eine praxisorientierte Aus- und Fortbildung plädiert. Was also für Psychologen gefordert wird, existiert in anderen Berufen seit geraumer Zeit.

Psychologische Tätigkeit ist unserer Meinung nach nicht genau definierbar und deshalb auch schwer abgrenzbar; sie betrifft allgemein den professionellen Umgang mit Menschen durch dafür ausgebildete Fachleute.

Im Gesetzesentwurf wird die Stellung der Psychologen überbetont. Das erscheint uns in Anbetracht vieler großer sozialer Berufsgruppen, die alltäglich Menschen psychologische Hilfen erbringen, ungerechtfertigt.

Außerdem ist ein Psychologengesetz ohne gleichzeitige Behandlung eines PSYCHOTHERAPIEGESETZES untragbar.

Ein Großteil der psychotherapeutischen Tätigkeit wird bereits von "Nichtärzten" ausgeübt. Von den Ärzten besitzt nur ein geringer Anteil eine psychotherapeutische Ausbildung.

Psychotherapeuten (oder die es noch werden wollen), die weder Ärzte noch Psychologen sind (davon gibt es einige), bleiben weiter in der Illegalität.

Die Psychologen wollen sich ähnlich organisieren wie die Ärzte. Die einen haben schon eine große Lobby, die anderen wollen sie bekommen. Der Streit um den Finanzkuchen hat schon begonnen.

Ein Konsumentenschutz, getragen von der eigenen Interessenvertretung der Psychologen erscheint uns unseriös und lehnen wir aus diesem Grunde ebenfalls ab.

Wir fordern:

1. Die gesetzliche Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit.
2. Anerkennung und Ausübung des Berufes Psychotherapeut/in nach der Absolvierung einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung (auch für Berufsgruppen, die keine Lobby hinter sich haben).
3. Grundrecht auf psychosoziale, psychotherapeutische Versorgung.
4. Freier Zugang zur Psychotherapie auch für finanziell Schwache (Kassenregelung).
5. Konsumenten sind durch Aufklärung und Herstellung von Öffentlichkeit vor Mißbrauch zu schützen.
6. Patientenorientierte, transparente hochqualifizierte Ausbildung, die sich der Auszubildende auch leisten kann.

Kontaktadresse: Andrea Jäger, Tel. 25 16 97 od. 78 20 482

DIE STUDIENKOMMISSION PÄDAGOGIK / WIEN

spricht sich gegen den Entwurf zum Psychologengesetz in seiner Fassung vom 19. Mai 1989 aus, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im § 1(1) wird die Tätigkeit des Psychologen als "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebena von Menschen" beschrieben, "soferne dabei Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden". Nun gibt es in den modernen Sozialwissenschaften keine Erkenntnisse und Methoden, die spezifisch für "die wissenschaftliche Psychologie" in Anspruch genommen werden können. Wissenschaftlich fundierte Pädagogik, Soziologie, Sozialarbeit, Pastoraltheologie, medizinische Psychologie ... arbeiten mit denselben Methoden an denselben Erkenntnisbereichen. Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Sozialwissenschaften unhaltbar: Tests, Förderprogramme, statistische Forschungsvorfahren etc. werden entweder angewandt oder nicht; irgendwo eine unmittelbare Anwendung im Unterschied zu einer mittelbaren Anwendung feststellen zu wollen ist völlig unmöglich.

Fazit: Das Psychologengesetz ist nicht in der Lage, das Tätigkeitsfeld eines Psychologen im Unterschied zu anderen sozialwissenschaftlich fundierten Tätigkeiten abzugrenzen.

2. Nun sind die meisten Berufsfelder anderer Sozialwissenschaftler gesetzlich nicht geschützt. Diese Tätigkeitsfelder sind im Gesetz auch nicht von dem des Psychologen abgegrenzt. Das bedeutet, daß das Psychologengesetz die Möglichkeit eröffnet, sämtliche sozialwissenschaftlichen Tätigkeiten bloß Psychologen zugänglich zu machen. Damit entpuppt sich der Gesetzesentwurf als Versuch, den gesamten psychosozialen Bereich für eine Berufsgruppe zu monopolisieren.

3. Das Psychologengesetz ist in seiner augenblicklichen Fassung ein anachronistisches Gesetz, das partikuläre Standesinteressen in einer Weise sichert, die internationalen Trends völlig widerspricht.

4. Das Psychologengesetz bietet damit auch keine juristische Möglichkeit, die proklamierte Verbesserung der psychosozialen Versorgung sicherzustellen. Im Gegenteil: Völlig unverständlicher Weise wurde die Materie des Psychotherapiegesetzes von jener des Psychologengesetzes entkoppelt. Das bedeutet, daß nach dem Psychologengesetz bloß ein einjähriges postuniversitäres Ausbildungsjahr absolvieren muß, um dann - ohne ausreichende Qualifikationen - Psychotherapie ausüben zu können. Eine Psychotherapieausbildung, wie sie im Psychotherapiegesetz vorgesehen ist, dauert hingegen fünf bis sechs Jahre. Weiters enthält der Gesetzestext keine präzisen Aussagen darüber, welcher Bedarf in Österreich an Psychologen besteht und über welche spezifischen Qualifikationen ein Psychologe verfügen muß, um welche spezifischen Versorgungsleistungen erbringen zu können bzw. erbringen zu dürfen.

Die Studienkommission Pädagogik fordert daher eine Rücknahme des Gesetzes. Die Ansprüche, die mit dem Gesetz verbunden sind, lassen sich juridisch nicht exekutieren bzw. schlagen in ihr Gegenteil um. Statt dessen fordert die Studienkommission Pädagogik die Forcierung eines Psychotherapiegesetzes, das den Angehörigen von möglichst vielen Quellenberufen die Möglichkeit einer Psychotherapieausbildung eröffnet. Gleichzeitig ist es nötig, an einer umfassenden Regelung der psychosozialen Versorgung Österreichs zu arbeiten, in der spezifische Tätigkeiten (Psychotherapie, Beratung etc.), nicht aber spezielle Standesinteressen gesetzlich geschützt werden.



Karl Fernbacher
Univ.-Doz.Dr.K.Garnitschnig

Vorsitzender der StuKo Pädagogik / Univ. Wien